1. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE BAUSTELLUNG DES BESTANDES

1.1. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übersichten

1.1.1. Art der baulichen Nutzung
- 1.1.2 Zahlung der Grenzlinie im Rahmen einer geordneten baulichen Entwicklung (neu zu vermessen)
- 1.1.3 Entwässerungsgraben der Verbandsordnung Gerbt mit Angabe Schutzbereich
- 1.1.4 Stromleitungen der Verbund Innkraftwerke GmbH mit Angabe Schutzbereich
- 1.1.5 Grundwasserbeobachtungsbrunnen
- 1.1.6 Fernwärmekabel, HDR Fernwärmenetz GmbH & CO.KG mit Angabe Schutzbereich

1.2. Kartenzeichen der bayerischen Flurkarten

- 1.2.1 Flurstücksgrenze
- 1.2.2 Gebäudebaum
- 1.2.3 Wirtschaftsgebäude und gewerbliche Gebäude (Nebengebäude)
- 1.2.4 abgemarkter Weg
- 1.2.5 85/4 Flurstücksnummern

2. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE VERSORGUNGSANLAGEN DES PLANUMFANGES

2.1. Verkehrsflächen
- 2.1.1 Straßenverkehrsfläche mit Angabe der Ausbaubreite und der Kurvenradien
- 2.1.2 Öffentlicher Geh- und Radweg mit Angabe der Ausbaubreite
- 2.1.3 Straßenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

2.2. Flächen für Versorgungsanlagen
- 2.2.1 Umformerstation (Trafo)

2.3. Sonstige Festsetzungen
- 2.3.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 2.3.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes
- 2.3.3 Baverbotszone mit Angabe des Abstandes
- 2.3.4.3 Offene Bauweise (gr/GH=50 5 und 6,50 1,2; SD/ 5-12)
- 2.3.4.2 Offene Bauweise (gr/GH=50 nur giebig für Bem.Nr.GE1 und GE2 nach § 22; Abs. 4 BauNVO wenden für die Traufseiten GE1 und GE2 Ausnahmeweise auch Giebelseite mit einer Länge bis maximal 17m zugelassen.
- 2.3.4.1 Offene Bauweise - nur giebig für die Bemerke GE 3 und GE 4 = SD/ GE4 = 7,0 m Wandhöhe für die Traufseiten GE 3 und GE 4 in der offenen Bauweise auch Giebelseite mit einer Länge bis maximal 18m zugelassen.
- 2.3.4.4 Baugrenze
- 2.3.5 Einzelhäuser: Einzelhäuser sind nur Einzelhäuser zulässig, Hauptgebäude mindestens 3 m Abstand zu den Grundstücksgrenzen, Garagen, Carports und Nebengebäude mindestens 1,0 m Abstand zu den Grenzen, Ausnahmen sind möglich, Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Nachbarn zustimmen, Die Traufseite ist mindestens 6,0 m von der Straßenmitte entfernt, Die Traufseite ist mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, Die Traufseite ist mindestens 3,0 m von der Grenze